

§§ 22, 24, 211, 223, 224, 242, 249, 250 StGB

Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme beim Raub

BGH, Urt. v. 20.01.2016 – 1 StR 398/15

Fall

Der wohnungs- und mittellose A lernte über eine Homepage K kennen. Schon nach kurzer Zeit verbrachten sie eine Nacht miteinander. Als K am nächsten Morgen noch schlief, fasste A den Entschluss, ihn durch Schläge auf den Kopf „kampfunfähig“ zu machen, um die Wohnung nach Wertgegenständen zu durchsuchen. A schlug K mit einem Fleischhammer und einer ungeöffneten Flasche Sekt gegen den Kopf. K lief in den Flur, wo A ihn mit einem Blumentopfstell schlug. Anschließend verlagerte sich das Geschehen in die Küche, wo A mit einem Barhocker auf K einschlug. A war zwar bewusst, dass seine Schläge lebensgefährlich sein können. Er vertraute jedoch darauf, dass K nicht sterben werde. Als es K gelang, A wegzudrücken, ließ dieser von weiteren Attacken ab. Warum A sein ursprüngliches Vorhaben, K kampfunfähig zu machen und dann die Wohnung nach Wertsachen zu durchsuchen, nicht weiter verfolgte, wurde nicht festgestellt.

K erlitt erhebliche Kopfverletzungen, die so stark bluteten, dass er fast nichts sah. Er ging ins Badezimmer, um sich zu säubern, und anschließend ins Schlafzimmer, um sich anzuziehen. Währenddessen duschte A im Badezimmer. Dort nahm er aus einem Schrank eine im Eigentum des K stehende Goldkette im Wert von mindestens 930 € und steckte sie ein. Dann kleidete er sich in der Küche an, wo er das Smartphone des K einsteckte. Anschließend verließ er die Wohnung. K öffnete ihm die Tür und verständigte erst danach den Rettungsdienst. Warum er nichts dagegen unternahm, dass A seine Goldkette und sein Smartphone einsteckte, wurde nicht festgestellt.

Strafbarkeit des A?

Lösung

I. A könnte sich wegen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf K einschlug.

A müsste sich die Tat, also die Tötung des K, vorgestellt haben (**Tatentschluss**). Insoweit wird wie beim Vorsatz vorausgesetzt, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung ernsthaft für möglich hält und sich mit ihr abfindet. A war zwar bewusst, dass K lebensgefährliche Verletzungen davontragen könnte. Er vertraute jedoch darauf, dass K nicht sterben und er ihn daher nicht töten werde. Dies genügt nicht den Anforderungen an bedingten Vorsatz. A hatte keinen Tatentschluss.

Er hat sich daher nicht wegen versuchten Mordes strafbar gemacht.

II. A könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er K schlug.

1. Mit den Schlägen hat A dem K erhebliche Kopfverletzungen beigebracht und damit eine **Körperverletzung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB** begangen.

Leitsatz

Notwendige Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Raubes sind eine finale Verknüpfung zwischen dem Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel und der Wegnahme sowie ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang dergestalt, dass es zu einer nötigungsbedingten Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamsinhabers über das Tatobjekt gekommen ist.

Im Originalfall hat das Tatgericht Tötungsvorsatz angenommen. Dann käme eine Strafbarkeit wegen versuchten Mordes und versuchten Raubes mit Todesfolge (Versuch der Erfolgsqualifikation) in Betracht. Zu erörtern wäre dann jeweils ein Rücktritt.

2. A hat die Körperverletzung **mittels gefährlicher Werkzeuge** begangen, weil die Schläge mit dem Fleischhammer, der Flasche Sekt, dem Blumentopfgestell und dem Barhocker zu erheblichen Verletzungen führen konnten.

3. Fraglich ist, ob A die Körperverletzung **mittels eines hinterlistigen Überfalls** begangen hat. Hinterlistig ist ein Überfall nur dann, wenn der Täter seine Verletzungsabsicht verbirgt, um die Abwehr zu erschweren. A hat seine Verletzungsabsicht jedoch nicht verborgen, sondern für den Überfall ausgenutzt, dass K schlief. Daher handelte es sich nicht um einen hinterlistigen Überfall.

4. A hat die Körperverletzung jedoch **mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** begangen.

5. Er handelte **vorsätzlich, rechtswidrig** und **schuldhaft**.

A ist daher wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB strafbar.

III. A könnte sich eines **Raubes** gemäß **§ 249 Abs. 1 StGB** schuldig gemacht haben, indem er auf K einschlug und die Goldkette sowie das Smartphone einsteckte.

1. Indem A den K mit dem Fleischhammer und der Flasche Sekt schlug, hat er **Gewalt gegen eine Person** angewandt.

2. Er hat **fremde bewegliche Sache weggenommen**, indem er die Goldkette und das Smartphone einsteckte.

3. Fraglich ist, ob er die Sachen **mit** Gewalt weggenommen hat.

a) Die Rspr. verlangt einen **Finalzusammenhang**.

„[17] ... Der Tatbestand verlangt ... nicht, dass der Einsatz des Nötigungsmittels objektiv erforderlich ist oder die Wegnahme zumindest kausal fördert (...). **Es genügt, dass aus Sicht des Täters der Einsatz des Nötigungsmittels notwendig ist (Finalzusammenhang). Allein seine Vorstellung und sein Wille sind für den Finalzusammenhang maßgebend** (...).

[19] ... [A] wollte gegen [K] Gewalt ausüben, um nach der Gewaltanwendung ungehindert Wertgegenstände aus der Wohnung entwenden zu können und er hat die Gewalt gegen [K] zu diesem Zweck verübt. Aus seiner Sicht war die Anwendung von Gewalt erforderlich, um den Gewahrsam des [K] zu brechen.

[20] Der einzige Mangel des inneren Tatbestands betraf die Wirkungsweise der Gewalt. Während [A] bei der Gewaltanwendung annahm, [K] werde keinen Widerstand leisten, weil er ihn [kampfunfähig gemacht] hat, blieb er bei der Suche nach Wertgegenständen deshalb unbehelligt, weil sein Gewalteinsatz dazu geführt hatte, dass [K] schwer verletzt war, kaum noch etwas sah, sich vom Blut reinigte, anzog und dann den Rettungsdienst verständigte.

[21] Diese Abweichung der Vorstellung des [A] zum Zeitpunkt der Nötigungshandlung über die Verknüpfung von Nötigungshandlung und Wegnahme von der Verknüpfung, wie sie sich dann tatsächlich darstellte, hebt den Finalzusammenhang aber nicht auf; denn es handelte sich nur um eine unerhebliche Abweichung. Die angewendete Gewalt nötigte [K], die Wegnahme zu dulden und die Wegnahme wurde bei ununterbrochen fortbestehendem Wegnahmeverzweck (mit Zueignungsabsicht) auch umgesetzt.

[22] In der Rechtsprechung ist als Rechtsfigur der **unerheblichen Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf** anerkannt, dass eine Divergenz zwischen dem eingetretenen und dem vom Täter gedachten Geschehensablauf im Rahmen der Prüfung des Vorsatzes regelmäßig dann unbeachtlich ist, wenn sie unwesentlich ist, namentlich weil beide Kausalverläufe gleichwertig sind (...).

Da es sich beim Finalzusammenhang um ein besonderes subjektives Tatbestandselement handelt, wird er häufig erst nach oder in dem Vorsatz geprüft (vgl. AS-Skript, Strafrecht BT 1 [2015], Rn. 401). Der BGH hat ihn hingegen vor dem objektiven Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme erörtert. Hätte er zunächst den objektiven Zusammenhang geprüft und verneint (s.u.), hätten sich Ausführungen zum Finalzusammenhang erübrigt. Um diese Ausführungen darzustellen, wird hier der Prüfungsreihenfolge des BGH gefolgt.

In tatsächlicher Hinsicht ist merkwürdig, dass der BGH hier annimmt, A habe nach Wertgegenständen gesucht. An anderer Stelle führt er aus: „... Dem Urteil lässt sich auch nicht entnehmen, ob [A] im Badezimmer, in der Küche oder anderswo nach Wertsachen suchte ...“ (Rn. 31).

Ebenso unklar ist, warum der BGH hier davon ausgeht, A habe K durch die Gewalt zur Duldung der Wegnahme genötigt. An anderer Stelle führt er als denkbare Sachverhaltsalternative aus, die Gewalt könne bei der Wegnahme nicht willensbeugend gewirkt haben (Rn. 34).

[23] Dieser Gedanke gilt auch für Abweichungen des vorgestellten Finalzusammenhangs von der tatsächlichen Verknüpfung von Nötigungshandlung und Wegnahme. **Abweichungen des tatsächlichen vom vorgestellten Finalverlauf sind für die rechtliche Bewertung bedeutungslos, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen (...).**

[24] Demnach ist es unerheblich, ob sich das Opfer nach Abschluss der vom Täter zum Zweck der Duldung der Wegnahme verübten Tathandlung entschließt, die Wegnahme wegen des zuvor angewendeten Nötigungsmittels zu dulden oder infolge des Einsatzes des Nötigungsmittels nicht mehr in der Lage ist, einen entsprechenden Willen zu bilden und umzusetzen, wie dies bei Bewusstlosigkeit, schweren Verletzungen oder Fesselung der Fall ist. Ergreift das Opfer vor der Wegnahme die Flucht, liegt in diesem Verhalten die konkludente Preisgabe seines Eigentums. Aus Sicht des Opfers ist es gleichgültig, ob das Dulden der Wegnahme oder die Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten auf Fesselung, Bewusstlosigkeit oder verletzungsbedingter Wehrlosigkeit beruht (...). Die je nach Konstitution und Persönlichkeit des Opfers unterschiedlichen Reaktionen auf die Gewalthandlung des Täters sind für das Fortbestehen eines Finalzusammenhangs ohne Relevanz.

[25] Der Finalzusammenhang war daher gegeben.“

b) In objektiver Hinsicht verlangt die Rspr. einen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

„[26] Über den Finalzusammenhang hinaus müssen Nötigung und Wegnahme aber im Hinblick auf den spezifischen Unrechtsgehalt des Raubes auch in einem bestimmten **räumlichen und zeitlichen Verhältnis** zueinanderstehen.

[27] (...) [Nötigungshandlung und Wegnahme] dürfen nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern müssen das typische Tatbild eines Raubes ergeben. Eine solche raubspezifische Einheit von qualifizierter Nötigung und Wegnahme liegt regelmäßig lediglich dann vor, wenn es zu einer – in der Vorstellung des Täters nachvollzogenen – **nötigungsbedingten Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamshabers über das Tatobjekt** gekommen ist (vgl. Albrecht, aaO, S. 134 und S. 141).

[28] Daran könnte es dann fehlen, wenn ein durch die Nötigung hervorgerufenen Verhalten des Opfers nach Abschluss der qualifizierten Nötigungshandlung weder objektiv noch nach der Tätervorstellung ein notwendiges Zwischenziel zur Begründung des Gewahrsams ist (vgl. Albrecht, aaO, S. 127).

[29] Nicht gefordert für den raubspezifischen Zusammenhang ist, dass der Ort der Nötigungshandlung und der Wegnahmehandlung identisch sind oder ein bestimmtes Maß an zeitlicher oder örtlicher Differenz zwischen Nötigung und Wegnahme nicht überschritten werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 4 StR 640/83, bei Holtz, MDR 1984, 276 und Beschluss vom 13. Oktober 2005 – 5 StR 366/05, NStZ 2006, 38; MünchKommStGB/Sander, 2. Aufl., § 249, Rn. 27). Es entscheiden jeweils die Umstände des Einzelfalls.

[30] Ob der raubspezifische, also auf die nötigungsbedingte Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Opfers über das Tatobjekt bezogene, zeitliche und räumliche Zusammenhang vorlag, lässt sich den Feststellungen des Urteils nicht hinreichend sicher entnehmen.

[31] Es bleibt offen, warum [K] nicht sofort nach Abschluss der Gewaltanwendung den Rettungsdienst verständigte, weshalb er später dem [A] sogar beim Verlassen der Wohnung behilflich war, und weshalb [A] seinen nach den Feststellungen fortbestehenden Wegnahmeverdacht nicht sofort nach der Gewaltanwendung umgesetzt hat, obwohl [K] sichtbar unter der Wirkung der ausgeübten Gewalt stand.

In rechtlicher Hinsicht leuchtet nicht ein, warum der BGH überhaupt auf eine Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf eingeht. Eine solche kann nur von Bedeutung sein, wenn objektiv ein bestimmter Kausalzusammenhang erforderlich ist und sich die Vorstellung des Täters hierauf beziehen muss. Muss der Kausalzusammenhang hingegen nur in der Vorstellung des Täters vorliegen (vgl. Rn. 17), ist irrelevant, inwieweit der vorgestellte vom tatsächlichen Kausalverlauf abweicht (insoweit zutreffend Streng GA 2010, 671, 676).

An dieser Stelle würde man eigentlich eine Subsumtion erwarten. Der BGH geht jedoch nicht darauf ein, warum in diesem Fall die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf vorhersehbar gewesen sein und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen soll. Vielmehr führt er verschiedene – vom Tatgericht nicht festgestellte – Konstellationen an, in denen keine erhebliche Abweichung vorliegen soll.

Irritierend ist, dass der BGH in objektiver Hinsicht eine nötigungsbedingte Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamshabers fordert. Albrecht – auf die sich der BGH beruft – beschreibt hiermit den von ihr geforderten (objektiven) Kausalzusammenhang näher. Der BGH hat jedoch auch in dieser Entscheidung klargestellt, dass ein objektiver Kausalzusammenhang nicht erforderlich sei (Rn. 17). Im Übrigen leuchtet nicht ein, was diese Voraussetzung mit dem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu tun haben soll.

Wenn der BGH ausführt, es sei nicht gefordert, dass „ein bestimmtes Maß an zeitlicher oder örtlicher Differenz zwischen Nötigung und Wegnahme nicht überschritten werden darf“, klingt dies, als sei ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang doch nicht erforderlich. Er belegt diesen Satz jedoch mit Fundstellen, die allesamt einen solchen Zusammenhang fordern. Auch scheint er davon auszugehen, dass er in diesem Fall ohnehin gegeben sei (vgl. Rn. 33).

Der BGH hat die tatgerichtliche Verurteilung wegen besonders schweren Raubes aufgehoben, weil Feststellungen zum raubspezifischen Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme fehlten. Er hätte daher darlegen müssen, in welcher möglichen Sachverhaltskonstellation es an dieser Voraussetzung gefehlt hätte. Stattdessen benennt er in Rn. 31, 32 Sachverhaltsunklarheiten, ohne mitzuteilen, welche Bedeutung ihnen zukommen soll. In Rn. 33 führt er lediglich mögliche Konstellationen an, in welchen der raubspezifische Zusammenhang zu bejahen wäre. Warum die Feststellungen des Landgerichts den raubspezifischen Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme nicht belegen, bleibt daher im Dunkeln.

Im Originalfall hat der BGH die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen, sodass solche Feststellungen noch getroffen werden können.

Dem Urteil lässt sich auch nicht entnehmen, ob [A] im Badezimmer, in der Küche oder anderswo nach Wertsachen suchte und welche Zeit in etwa zwischen dem Ende der körperlichen Auseinandersetzung und der Wegnahme verstrichen ist.

[32] Eine nähere Erklärung, weshalb [A] sich veranlasst sah, erst zu duschen und sich anzukleiden und nicht sofort mit etwaiger Beute die Flucht ergriff, findet sich im Urteil nicht.

[33] Gab [K] die Wertgegenstände dem ungehinderten Zugriff des [A] preis, weil er sich infolge der verübten Gewalt nicht mehr willens und in der Lage sah, seinen Gewahrsam zu schützen, spräche dies trotz der verstrichenen Zeit und der wiederholten Ortsveränderung von Täter und Opfer für den erforderlichen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme. Dasselbe gilt, soweit das Verhalten des [A] der Vorbereitung seiner Flucht mit etwaiger Beute diene oder die vorangegangene Anwendung von Gewalt durch ausdrückliche oder konkludente Drohung aktualisiert wurde.“

Da derartige Feststellungen jedoch nicht getroffen wurden, fehlt es in dubio pro reo am erforderlichen spezifischen Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme.

A hat sich daher nicht wegen vollendeten Raubes nach § 249 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. A könnte sich wegen versuchten besonders schweren Raubes nach §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3 a), b), 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf K einschlug.

1. A müsste Tatentschluss besessen haben.

a) Er müsste sich die Begehung eines Raubes vorgestellt haben.

aa) A stellte sich vor, mit den Schlägen Gewalt gegen eine Person anzuwenden.

bb) Er wollte ungestört die Wohnung nach Wertsachen durchsuchen, diese mitnehmen und so fremde, bewegliche Sachen wegnehmen.

cc) Er müsste sich vorgestellt gehabt haben, die Sachen mit Gewalt wegzunehmen. Zu dem Zeitpunkt, als A den K schlug, stellte er sich vor, die Kampfunfähigkeit des K zu nutzen, um die Wohnung nach Wertgegenständen zu durchsuchen. Die Wegnahme von Wertgegenständen sollte im räumlichen und zeitlichen sowie im raubspezifischen Zusammenhang zur Gewalt stehen. Er stellte sich daher vor, die Sachen mit Gewalt wegzunehmen.

dd) Auch hatte er die Absicht, sich die Sachen rechtswidrig zuzueignen.

A stellte sich daher vor, einen Raub zu begehen.

b) Er stellte sich auch vor, mit dem Fleischhammer und der Sektflasche gefährliche Werkzeuge zu verwenden (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

c) Außerdem wollte er K durch die Schläge körperlich schwer misshandeln und in die Gefahr des Todes bringen (§ 250 Abs. 2 Nr. 3 a), b) StGB).

2. A hat unmittelbar angesetzt, weil er K bereits geschlagen hat und die Wegnahme von Wertsachen unmittelbar nachfolgen sollte.

3. Rechtswidrigkeit und **Schuld** sind gegeben.

4. A könnte jedoch nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein.

a) Dann müsste er die **weitere Ausführung der Tat aufgeben** haben. Der Täter muss sich vorstellen, noch nicht alles für die Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan zu haben (unbeendeter Versuch), dies aber noch tun zu können (kein Fehlschlag). In dieser Situation darf er die vermeintlich tatbestandsverwirklichende Handlung nicht vornehmen. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass A sich nach dem letzten durchgeführten Schlag vorstellte, ggf. nach weiteren Schlägen die Wohnung nach Wertsachen durchsuchen und solche mitnehmen zu können. Trotzdem unterließ er diese Handlungen. Dass er die Goldkette und das Smartphone des K mitnahm, ist insoweit irrelevant, weil diese Wegnahmen in dubio pro reo nicht im raubspezifischen Zusammenhang zur Gewalt standen und daher nicht als Ausführung der Tat anzusehen sind, die A sich bei den Schlägen vorstellte. A hat daher die weitere Ausführung der Tat aufgegeben.

b) Er tat dies auch **freiwillig**, weil in dubio pro reo davon auszugehen ist, dass er durch autonome Motive (z.B. Mitleid) motiviert war.

A ist daher nach **§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB** zurückgetreten.

Er ist daher nicht strafbar wegen versuchten besonders schweren Raubes.

V. A könnte sich gemäß **§ 242 Abs. 1 StGB wegen Diebstahls** strafbar gemacht haben, indem er die Goldkette und das Smartphone mitnahm.

1. Er hat **fremde bewegliche Sachen weggenommen**, indem er die Goldkette und das Smartphone einsteckte.

2. Er handelte **vorsätzlich** und in der **Absicht, sich die Sachen rechtswidrig zuzueignen**.

3. **Rechtswidrigkeit** und **Schuld** sind gegeben.

A hat sich daher wegen Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis: A hat sich daher wegen **gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB)** in **Tatmehrheit (§ 53 StGB)** mit **Diebstahl (§ 242 Abs. 1 StGB)** strafbar gemacht.

Den Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme beim Raub hat die bisherige Rspr. im Wesentlichen mit dem Finalzusammenhang beschrieben. Dabei handelt es sich um eine subjektive Voraussetzung. In objektiver Hinsicht hat sie bisher lediglich einen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gefordert (vgl. AS-Skript Strafrecht BT 1 [2015], Rn. 401). Dem Urteil des 1. Strafsenats lässt sich entnehmen, dass nunmehr ein darüber hinausgehender objektiver Zusammenhang erforderlich sein soll. Was dieser beinhalten soll und warum die hierfür erforderlichen Feststellungen im zugrundeliegenden Fall nicht getroffen wurden, lässt die Entscheidung angesichts diverser Ungereimtheiten jedoch nicht erkennen.

RA Dr. Mathis Bönte